



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr

E 08. Nov. 2019	
Verantwortlich:	z.K.:

Nr.

6019

vom

07. Nov. 2019

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Fangletenstrasse

Genehmigung

Stadt **Bülach**

Lage Fangletenstrasse, Guss- bis Solistrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 360 des Stadtrats Bülach vom 02. Oktober 2019
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Bülach hat mit Beschluss Nr. 360 vom 02. Oktober 2019 die Verkehrsbaulinien RR 570/1968 und VD 5123/2008 entlang der Fangletenstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Am 04. Oktober 2019 ersucht die Stadt Bülach um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Fangletenstrasse wurde im Herbst 2019 ausgebaut. Für den Ausbau des Knotens Fangleten- /Soli- /Solibodenstrasse liegt ein Vorprojekt vor. Die nördlich der Fangletenstrasse verlaufende Verkehrsbaulinie, Abschnitt Guss- bis Solistrasse, wurde vom Stadtrat Bülach am 30. September 1964 festgesetzt und mit Beschluss Nr. 570 vom 15. Februar 1968 vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt. Diese ist grundsätzlich veraltet und soll gemäss dem heutigen Projektierungsstand angepasst werden.

Im Knotenbereich Fangleten- /Solistrasse ist aufgrund der künftigen Verkehrsführung sowie den Festlegungen der Gestaltungspläne „Bülach Nord“ BDV 1357/2015 und „Bülachguss“ BDV 1191/2016 eine Anpassung der Verkehrsbaulinien RR 570/1968 sowie VD 5123/2008 erforderlich.

Die vorhandenen Niveaulinien bleiben unverändert.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 (Stand 24. Januar 2007) der Stadtrat zuständig. Auf die Publikation im Amtsblatt wurde verzichtet.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage

Die nördlich der Fangletenstrasse verlaufende Verkehrsbaulinie RR 570/1968, Abschnitt Guss- bis Solistrasse, sowie die Verkehrsbaulinien RR 570/1968 und VD 5123/2008 im Knotenbereich Fangleten- /Solistrasse sollen teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RR 570/1968 und VD 5123/2008 sowie die Festsetzung von neuen Verkehrsbaulinien führen zur besseren Bebaubarkeit der Parzellen Kat.-Nrn. 5220, 7186 und 8870 und gewährleistet den Ausbau des Knotens Fangleten- /Solistrasse gemäss dem Strassenbauprojekt.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 02. Oktober 2019 vom Stadtrat Bülach beschlossene teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RR 570/1968 und VD 5123/2008 sowie die Festsetzung von neuen Verkehrsbaulinien an der Fangletenstrasse, Abschnitt Guss- bis Solistrasse und im Knotenbereich Fangleten- /Solistrasse, werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und



aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Bülach inkl.
 - 3 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 3 Erläuternde Berichte
 - 1 Stadtratsbeschluss vom 02. Oktober 2019
- Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 360

Sitzung vom 2. Oktober 2019

04.05.30

Nutzungsplanung

Fangletenstrasse, Guss- bis Solistrasse

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Ausgangslage und Veranlassung

Bei der Fangleten- und der Solistrasse handelt es sich um Sammelstrassen.

Das Gebiet Fangletenstrasse (Abschnitt Guss- bis Solistrasse) und westlich der Solistrasse ist als Wohn- und Gewerbezone WG4.0 festgelegt. Die Fangleten- und Solistrasse sind Perimetergrenzen für den öffentlichen Gestaltungsplan Bülach Nord sowie den privaten Gestaltungsplan Bülachguss.

Aufgrund der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet wurde die Fangletenstrasse im Herbst 2019 ausgebaut. Für den Ausbau der Solistrasse samt Kreuzung Soli-/Soliboden-/Fangletenstrasse liegt ein Vorprojekt vor, für welches im September/Oktober 2017 eine Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 13 Strassengesetz durchgeführt wurde.

Die Grundstücke Nrn. 5220, 7186 und 8870 (alle im Eigentum der RBS Property AG, Bülach) sollen demnächst überbaut werden. In diesem Zusammenhang wird das Gebäude Assek.-Nr. 742, Solistrasse 29, abgebrochen.

Die Verkehrsbaulinie längs der Solistrasse wurde am 19. März 2008 neu festgelegt, weshalb eine Revision nicht angemessen ist.

Die Verkehrsbaulinie längs der Fangletenstrasse samt Einlenkerbereich in die Solistrasse stammt vom 15. Februar 1968 (RRB Nr. 570) und ist grundsätzlich veraltet. In den Gestaltungsplänen Bülach Nord und Bülachguss entspricht die Baubegrenzungslinie der Verkehrsbaulinie aus dem Jahr 1968; eine Anpassung ist somit nicht notwendig. Hingegen kann die nördlich der Fangletenstrasse verlaufende Verkehrsbaulinie gemäss dem heutigen Projektierungsstand angepasst werden. Aufgrund der Lage der Fangletenstrasse bezüglich der geplanten Wohnbauten und der Verkehrsbelastung mit den damit verbundenen Immissionen auf der Fangletenstrasse ist ein „Vorgartengebiet“ von 6.0 m ab ausgebauter Strasse angemessen. Das Vorprojekt beinhaltet auch Massnahmen für den Langsamverkehr (Radfahrer und Fussgänger) sowie Bushaltestellen. Der geplante Unterstand kann innerhalb des Baulinienbereichs erstellt werden; er soll mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt werden.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 360

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Im Einmündungsbereich Soli-/Fangletenstrasse ist eine Anpassung der Verkehrsbaulinie notwendig aufgrund der künftigen Verkehrsführung sowie den Festlegungen in den Gestaltungsplänen (Grundstück Nr. 8851, Stockwerkeigentümergeinschaft Gussstrasse 1 bis 15; früher im Eigentum der Bülachguss AG).

Die Verkehrsbaulinie im eingezonten Teil des Grundstücks Nr. 8868 (Bülachguss AG) ist der ausgebauten Fangletenstrasse anzupassen. Gegenüber der Baulinie RRB Nr. 570/1968 ergeben sich nur marginale Veränderungen. Die neu erstellten Gebäude werden dadurch nicht tangiert.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG.

Zweck der Baulinienvorlage

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben.

Technische Erläuterungen

Das Bauprojekt vom Juli 2018 für den Ausbau der Fangletenstrasse umfasst einen Ausbau von total 17 m (Vermarkungsbreite). Mit der vorliegenden Baulinienvorlage von rund 24.5 m ist der Raum hierfür angemessen gesichert.

Im Einmündungsbereich der Fangleten-/Solistrasse erfolgt eine Abkröpfung. Werkleitungen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die nördlich der Fangletenstrasse vorhandene Verkehrsbaulinie (RRB Nr. 570/1968 und DV Nr. 5123/2008) wird im Abschnitt Guss- bis Solistrasse aufgehoben und neu festgesetzt. Ebenso wird die Verkehrsbaulinie südlich der Fangletenstrasse im Einmündungsbereich Solistrasse (RRB Nr. 570/1968 und DV Nr. 5123/2008) aufgehoben und neu festgesetzt.

Niveaulinien

Auf die Festlegung einer Niveaulinie für die Fangletenstrasse wird verzichtet. Die Höhenlage der Strasse ist bestehend und wird grundsätzlich nicht verändert.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 360

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Festsetzungsunterlagen

Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) werden im ÖREB-Kataster verwaltet; hierzu gehören auch die Verkehrsbaulinien. Als Katasterbearbeiterorganisation (KBO) ist die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, für die Erfassung und Nachführung der ÖREB-Themen in der Stadt Bülach zuständig, weshalb sie mit der Ausarbeitung des neuen Baulinienplanes, dat. 17. September 2019, beauftragt wurde. Der dazugehörige Erläuternde Bericht samt Grundeigentümergehörnis, dat. 17. September 2019, wurde durch die Abteilung Umwelt und Infrastruktur verfasst.

Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit E-Mail vom 12. September 2019 wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

Die beiden betroffenen Grundeigentümer haben den Entwurf der Vorlage zur Stellungnahme erhalten; sie haben ihre Zustimmung gegeben.

Festsetzung / Genehmigung / Amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g Gemeindeordnung obliegt die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Entsprechend § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit der kantonalen Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage dieses Beschlusses und der kantonalen Genehmigungsverfügung schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. An der Fangletenstrasse, Abschnitt Guss- bis Solistrasse, werden Verkehrsbaulinien nach Massgabe der folgenden Unterlagen aufgehoben und neu festgesetzt:
 - a) Situationsplan Mst. 1:500, Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 17. September 2019
 - b) Erläuternder Bericht samt Grundeigentümergehörnis der Stadt Bülach, Abteilung Umwelt und Infrastruktur, dat. 17. September 2019

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 360

Sitzung vom 2. Oktober 2019



2. Die Baulinienvorlage wird gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Genehmigung eingereicht.
3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt,
 - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen;
 - c) die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen.
4. Rechtsmittelhinweis:

Gegen den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich
(unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, eingeschrieben)
 - b) Andrea Spycher, Stadträtin
 - c) Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur
 - d) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
 - e) Roger Dällenbach, Hochbausekretär
 - f) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten
 - g) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
(Geometer und Stadttingenieurbüro sowie Katasterbearbeiterorganisation)

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 360

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 17.01.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000528

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27,
8180 Bülach

Fangletenstrasse, Abschnitt Guss- bis Solistrasse; teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8180 Bülach

Mit Beschluss Nr. 360 vom 2. Oktober 2019 hat der Stadtrat Bülach Verkehrsbaulinien entlang der Fangletenstrasse, Abschnitt Guss- bis Solistrasse, teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Verfügung Nr. 6019 vom 7. November 2019 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinienvorlage genehmigt.

Der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung sind zusammen mit dem Situationsplan Mst. 1:500 und dem Erläuternden Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis vom 15. November bis 16. Dezember 2019 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Rechtliche Hinweise:

Gemäss Bescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 9. Januar 2020 ist gegen die Baulinienvorlage kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien ist somit rechtskräftig.

Kontaktstelle:

Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27,
8180 Bülach

Kanton Zürich
Stadt Bülach

Verkehrsbaulinien
Fangletenstrasse
 Abschnitt Gussstrasse bis Solistrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. **125** vom **15. Nov. 2019**

Vom Stadtrat festgesetzt
 Beschluss Nr. **0360** vom **2. Okt. 2019**

Der Stadtpräsident: **Stadtrat Bülach**
 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Mark Eberli

Mark Eberli

Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. **6019** vom **07. Nov. 2019**

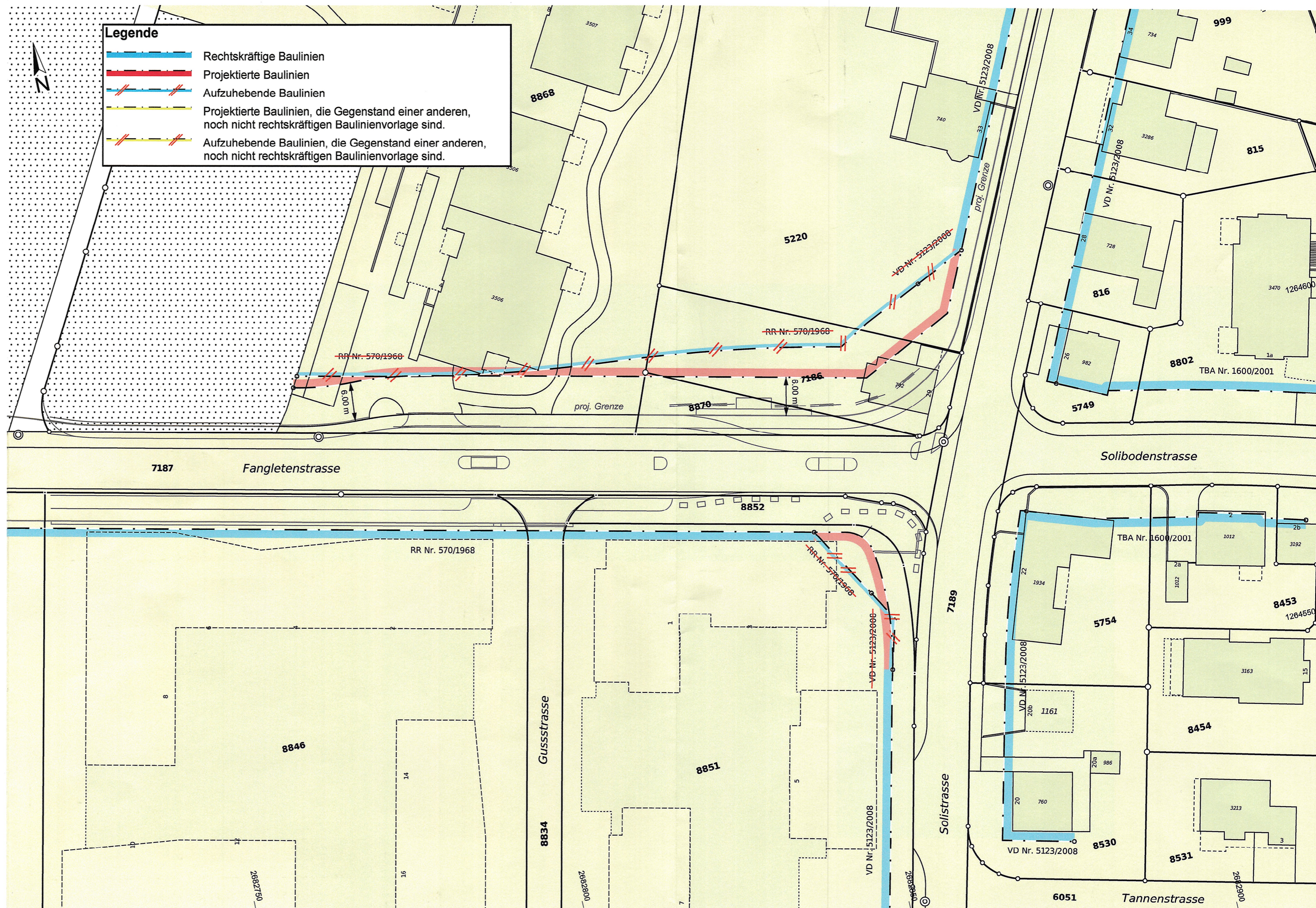
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
1	Sre	17.9.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 31.08.2019, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		





Fangletenstrasse, Guss- bis Solistrasse Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Erläuternder Bericht und Grundeigentümerverzeichnis

Bülach, 17. September 2019
Abteilung Umwelt und Infrastruktur



Erläuternder Bericht

Ausgangslage und Veranlassung

Bei der Fangleten- und der Solistrasse handelt es sich um Sammelstrassen.

Das Gebiet Fangletenstrasse (Abschnitt Guss- bis Solistrasse) und westlich der Solistrasse ist als Wohn- und Gewerbezone WG4.0 festgelegt. Die Fangleten- und Solistrasse sind Perimetergrenzen für den öffentlichen Gestaltungsplan Bülach Nord sowie den privaten Gestaltungsplan Bülachguss.

Aufgrund der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet wurde die Fangletenstrasse im Herbst 2019 ausgebaut. Für den Ausbau der Solistrasse samt Kreuzung Soli-/Soliboden-/Fangletenstrasse liegt ein Vorprojekt vor, für welches im September/Oktober 2017 eine Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 13 Strassengesetz durchgeführt wurde.

Die Grundstücke Nrn. 5220, 7186 und 8870 (alle im Eigentum der RBS Property AG, Bülach) sollen demnächst überbaut werden. In diesem Zusammenhang wird das Gebäude Assek.-Nr. 742, Solistrasse 29, abgebrochen.

Die Verkehrsbaulinie längs der Solistrasse wurde am 19. März 2008 neu festgelegt, weshalb eine Revision nicht angemessen ist.

Die Verkehrsbaulinie längs der Fangletenstrasse samt Einlenkerbereich in die Solistrasse stammt vom 15. Februar 1968 (RRB Nr. 570) und ist grundsätzlich veraltet. In den Gestaltungsplänen Bülach Nord und Bülachguss entspricht die Baubegrenzungslinie der Verkehrsbaulinie aus dem Jahr 1968; eine Anpassung ist somit nicht notwendig. Hingegen kann die nördlich der Fangletenstrasse verlaufende Verkehrsbaulinie gemäss dem heutigen Projektierungsstand angepasst werden. Aufgrund der Lage der Fangletenstrasse bezüglich der geplanten Wohnbauten und der Verkehrsbelastung mit den damit verbundenen Immissionen auf der Fangletenstrasse ist ein „Vorgartengebiet“ von 6.0 m ab ausgebauter Strasse angemessen. Das Vorprojekt beinhaltet auch Massnahmen für den Langsamverkehr (Radfahrer und Fussgänger) sowie Bushaltestellen. Der geplante Unterstand kann innerhalb des Baulinienbereichs erstellt werden; er soll mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt werden.

Im Einmündungsbereich Soli-/Fangletenstrasse ist eine Anpassung der Verkehrsbaulinie notwendig aufgrund der künftigen Verkehrsführung sowie den Festlegungen in den Gestaltungsplänen (Grundstück Nr. 8851, Stockwerkeigentümergeinschaft Gussstrasse 1 bis 15; früher im Eigentum der Bülachguss AG).



Die Verkehrsbaulinie im eingezonten Teil des Grundstücks Nr. 8868 (Bülachguss AG) ist der ausgebauten Fangletenstrasse anzupassen. Gegenüber der Baulinie RRB Nr. 570/1968 ergeben sich nur marginale Veränderungen. Die neu erstellten Gebäude werden dadurch nicht tangiert.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).

Zweck der Baulinienvorlage

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben.

Technische Erläuterungen

Das Bauprojekt vom Juli 2018 für den Ausbau der Fangletenstrasse umfasst einen Ausbau von total 17 m (Vermarkungsbreite). Mit der vorliegenden Baulinienvorlage von rund 24.5 m ist der Raum hierfür angemessen gesichert.

Im Einmündungsbereich der Fangleten-/Solistrasse erfolgt eine Abkröpfung. Werkleitungen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die nördlich der Fangletenstrasse vorhandene Verkehrsbaulinie (RRB Nr. 570/1968 und DV Nr. 5123/2008) wird im Abschnitt Guss- bis Solistrasse aufgehoben und neu festgesetzt. Ebenso wird die Verkehrsbaulinie südlich der Fangletenstrasse im Einmündungsbereich Solistrasse (RRB Nr. 570/1968 und DV Nr. 5123/2008) aufgehoben und neu festgesetzt.

Niveaulinien

Auf die Festlegung einer Niveaulinie für die Fangletenstrasse wird verzichtet. Die Höhenlage der Strasse ist bestehend und wird grundsätzlich nicht verändert.



Grundeigentümergeverzeichnis

Kat.-Nr.	Grundeigentümer
8868	Bülachguss AG, c/o Allreal Bewirtschaftung, Eggbühlstrasse 15, 8050 Zürich
8870	RBS Property AG, Sonnenhof 1, 8180 Bülach
7186	RBS Property AG, Sonnenhof 1, 8180 Bülach
5220	RBS Property AG, Sonnenhof 1, 8180 Bülach
8851	Stockwerkeigentümergeinschaft Gussstrasse 1-15, c/o Trevag, Treuhand und Verwaltungs AG, Ackerstrasse 2, 8180 Bülach
8852	Stadt Bülach, Marktgasse 27/28, 8180 Bülach (Strassenparzelle)

Stand: 17. September 2019